

16. Erfordert die im Statute einer Aktiengesellschaft getroffene Bestimmung, daß die Beschlüsse der Generalversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt werden, zu ihrer Gültigkeit eine Spezialisierung der Gegenstände der Beschlussfassung?

§. 215. Art. 215 (Fassung des Gesetzes vom 18. Juli 1884).

III. Civilsenat. Urth. v. 3. Februar 1891 i. S. M. (Kl.) w. Hannov. Mass. u. Eisenwerke in W. (Bekl.) Rep. III. 258/90.

- I. Landgericht Hannover.
- II. Oberlandesgericht Celle.

Die beklagte Aktiengesellschaft hat im §. 24 Abs. 4 ihres Statutes bestimmt:

„Die Beschlüsse der Generalversammlung werden, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 26, durch absolute Stimmenmehrheit der erschienenen resp. vertretenen stimmberechtigten Aktionäre gefaßt.“

Die im §. 26 genannten Ausnahmen betreffen Auflösung und Liquidation, Erhöhung des Grundkapitales, Abänderung und Ausdehnung des Gegenstandes des Unternehmens, Fusion.

Die Generalversammlung hat nun in Abänderung des §. 17 des Statutes mit absoluter Stimmenmehrheit eine Erhöhung der Zahl der Aufsichtsratsmitglieder beschlossen, und dieser Beschluß ist vom Kläger als ungültig angegriffen, weil §. 24 a. a. D. wegen seiner allgemeinen, die einzelnen Gegenstände der Beschlüsse nicht bezeichnenden Fassung gegenüber der Vorschrift des Art. 215 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften, vom 18. Juli 1884 unverbindlich sei, der Beschluß daher die gesetzlich vorgeschriebene Dreiviertelmajorität erfordert habe.

Die Revision des Klägers gegen das Berufungsurteil, durch welches die gegen das klagabweisende erste Urteil gerichtete Berufung zurückgewiesen ist, hat keinen Erfolg gehabt.

Aus den Gründen:

„Der Art. 215 Abs. 2 des Gesetzes vom 18. Juli 1884 bestimmt:

„Sofern der Gesellschaftsvertrag für eine Abänderung derjenigen Bestimmung, welche den Gegenstand der Beschlussfassung bildet, nicht andere Erfordernisse aufstellt, erfolgt die Beschlussfassung durch eine Mehrheit von drei Vierteln des in der Generalversammlung vertretenen Grundkapitals.“

Abgesehen zunächst von den Motiven, kann der Inhalt dieses Absatzes kaum einen Zweifel erregen, insbesondere nicht zu der Ansicht führen, es habe eine besondere Form für eine solche Anordnung des Gesellschaftsvertrages vorgeschrieben werden sollen. Das Gesetz verlangt offenbar ein doppeltes, einmal daß die Anordnung im Gesellschaftsvertrage getroffen, nicht etwa späteren Beschlüssen der Generalversammlung oder dem Aufsichtsrate überlassen wird — dies mißbilligen gerade die Motive gegenüber häufigen Bestimmungen in den Statuten —, und sodann, daß sie deutlich erkennbar diejenige Bestimmung umfaßt, welche den Gegenstand der Beschlussfassung bildet. Letzteres ist nicht nur der Fall, wenn entweder die einzelne Bestimmung im Gesellschaftsvertrage speziell genannt ist, sondern auch wenn sie zu einem genau begrenzten größeren Kreise von Bestimmungen gehört, oder wenn die Anordnung für alle Bestimmungen, für welche sie überhaupt zulässig ist, getroffen wurde. Die Worte des Gesetzes: „die Bestimmung, welche den Gegenstand der Beschlussfassung bildet“, stehen dieser Auffassung nicht entgegen; das Gesetz mußte sich so ausdrücken, weil es die verschiedenen Möglichkeiten zu berücksichtigen hatte, daß für einzelne, für einen abgegrenzten Kreis, für alle Bestimmungen eine solche Anordnung getroffen, auch die Beschlussfassung für einzelne Bestimmungen erschwert, für andere erleichtert würde, und weil nur der gewählte Ausdruck für alle diese Fälle paßt. Zu einem anderen Resultate könnte man nur dann gelangen, wenn das Gesetz davon ausginge, daß nicht für alle im Gesetze nicht ausgenommenen, sondern nur für einige Bestimmungen das Statut andere Vorschriften treffen dürfe; diese Auslegung ist aber schon deshalb unmöglich, weil es an jedem Anhalte im Gesetze fehlt, für welche

einzelne Bestimmungen die Abänderung zulässig sein solle, man also mit Notwendigkeit dazu gedrängt wird, daß das Gesetz die Möglichkeit derselben bei allen, im Gesetze nicht speziell ausgenommenen zuläßt. Dies wird auch von den Kommentatoren, welche die spezielle Benennung der einzelnen Bestimmungen im Statute zur Gültigkeit erfordern, entweder nicht bestritten,

vgl. Petersen und v. Pechmann, Kommentar S. 111. 112; Kayser, Kommentar S. 95; Hergenbahn, Beruf der Generalversammlung S. 28,

oder ausdrücklich zugegeben,

vgl. v. Bölderndorff, Kommentar S. 479.

Dagegen wird von ihnen, wie auch vom Oberlandesgerichte Dresden in seinem, vom sächsischen Justizministerium bestätigten Beschlusse vom 9. Juli 1886,

vgl. Wengler, Archiv N. F. Bd. 8 S. 85. 86,

wesentliches Gewicht auf die Motive gelegt, welche zu jenem Art. 215 Abs. 2 sagen:

... „Allerdings darf die Auffassung, daß die wichtigsten Grundlagen des Gesellschaftsvertrages nicht der einfachen Mehrheit der zufällig in der Generalversammlung erschienenen Aktionäre preisgegeben werden dürfen, nicht zu einer Verkürzung der in dem Gesellschaftsvertrage selbst geregelten Autonomie der Gesellschaft führen. Dieser muß zu allernächst überlassen werden, selbst ihr Funktionieren zu bestimmen; auch wird der Prüfung des Aktionärs vor seiner Beteiligung anheimzugeben sein, ob er auf Grund der statutarischen Bestimmungen Aktienrechte erwerben will oder nicht. Der Entwurf behält daher der Regel nach dem Gesellschaftsvertrage die Möglichkeit vor, für die Abänderung statutarischer Festsetzungen gewisse Erfordernisse vorzuschreiben, insbesondere die Änderung auch von der Zustimmung einer einfachen Mehrheit abhängig zu machen...; aber er verlangt, daß diese Vorschriften im Gesellschaftsvertrage für bestimmte Satzungen desselben getroffen werden, und geht, soweit dies nicht geschieht, von der Norm aus, daß dann zur Abänderung ein qualifizierter Beschluß erforderlich sei.“ ...

In den Worten „für bestimmte Satzungen desselben“ will man ausgesprochen finden, daß eine allgemeine Fassung nicht genüge, vielmehr die einzelnen Satzungen bestimmt zu bezeichnen seien, ja sogar

die Vorschrift unmittelbar bei jeder einzelnen Sitzung stehen müsse. Daß im Interesse der Aktionäre eine so ungewöhnliche Maßregel getroffen werden sollte, ist umsoweniger anzunehmen, als die Motive in den zuerst hervorgehobenen Sätzen ausdrücklich die Autonomie der Gesellschaft betonen und von den Aktionären verlangen, daß sie den Vertrag genau prüfen. Wären die Motive wirklich so zu verstehen, so würde die Ansicht ihres Verfassers im Gesetze keinen Ausdruck gefunden haben, daher dessen klarem Wortlaute gegenüber nicht zu beachten sein.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 21 S. 437.

Nichts zwingt jedoch zu solcher Auffassung der Motive. Die Worte „für bestimmte Sitzungen desselben“ sind nicht besonders hervorgehoben, es liegt vielmehr näher, die Worte „im Gesellschaftsvertrage“ zu betonen, da die Motive in demselben Abschnitte gegen die maßlose Ausdehnung der Befugnisse des Aufsichtsrates in vielen Statuten sich wenden. Aus dem Gesellschaftsvertrage soll bestimmt erkannt werden, für welche Sitzungen die abändernde Vorschrift getroffen ist. Daß mit jenen Ausdrücken nur der Wortlaut des Gesetzes umschrieben werden soll, zeigt der unmittelbar folgende Satz der Motive, welcher, mit den Worten „Hiernach stellt der Entwurf die Regel auf“ beginnend, die Fassung des Art. 215 Abs. 2 wiederholt.

Demnach ist in Übereinstimmung mit Laué, Gutachten über die Einwirkung 10 S. 8, 9, Effer II, Kommentar S. 115, Ring, Komm. S. 192 zu der gleichlautenden Bestimmung des Art. 180 g, die Anordnung des §. 24 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages als gültig anzusehen. Wie weit sie reicht, ist Auslegungsfrage; jedenfalls ist es unbedenklich, wenn das Berufungsgericht sie auf eine Abänderung des §. 17 des Statutes anwendet.“